

Mitteilung über den Wechsel der Hauptwohnung

gem. § 21 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) mit Wirkung vom

Hinweis: Hat ein/e Einwohner/in mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist eine dieser Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners/der Einwohnerin. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners/der Einwohnerin in der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Wechsel der Hauptwohnung muss der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden.

1. Künftig vorwiegend benutzte Wohnung

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

2. Bisher vorwiegend benutzte Wohnung

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

3. Künftige Nebenwohnung/en

	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
1				
2				
3				

4. Familienmitglieder, für die diese Mitteilung gilt

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Der folgende Teil wird von der Meldebehörde ausgefüllt!

	Geschlecht	Staatsangehörigkeit/en	Religionsgesellschaft	Familienstand
1	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
2	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
3	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
4	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
5	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
6	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			

Gemeindekennzahl	Ort, Datum	Unterschrift
------------------	------------	--------------

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions
Artikel-Nr. 123140
E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de



§ 21 BMG Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

22 BMG Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.
- (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.